



Helge Peukert

Klimaneutralität jetzt!

Politiken der Klimaneutralität auf dem Prüfstand:

IPCC-Berichte, Pariser Abkommen,
europäischer Emissionshandel und Green Deal,
internationale freiwillige Klimakompensationsprojekte
und die deutsche Klimapolitik

Aktualisierungen

Stand: 03.09.2021

Um diese Aktualisierungen einigermaßen kompakt zu halten, kommen an dieser Stelle nur wichtige regulatorische Änderungen und Beschlüsse entscheidungsrelevanter Institutionen einschließlich einiger eigener Bewertungen zur Sprache. Neuere wissenschaftliche Beiträge, umweltpolitisch relevante Entwicklungen u.a. werden in der vermutlich bald erfolgenden 2. Auflage berücksichtigt.

03.09.2021: In einem separaten Text (Button „Fit for 55“) gibt Helge Peukert einen anderweitig nicht vorliegenden Überblick über die jüngsten, umfangreichen und komplexen klimapolitischen Vorschlägen der EU-Kommission.

05.05.2021: Deutsche Bundesregierung: **Deutsche Sustainable-Finance-Strategie**. Mai 2021

- https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nachhaltige_Entwicklung/deutsch_sustainable_finance_strategie_2021_bf.pdf

Sustainable-Finance-Beirat: Shifting the trillions. 2021

- https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2021/02/210224_SFB_-Abschlussbericht-2021.pdf

Das Bundeskabinett hat, aufbauend auf dem Bericht des Beirates (siehe oben), die erste deutsche Strategie mit 26 Maßnahmen für nachhaltige Finanzierung („Sustainable Finance“) beschlossen. Vorgesehen sind Umschichtungen der Anlagen des Bundes in nachhaltige Anlageformen, Nachhaltigkeitskennzeichnungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und neue Nachhaltigkeitsberichtspflichten für Unternehmen. Die unterschiedlichen Versorgungsfonds des Bundes mit derzeit rund 9 Mrd. Euro sollen demnach ihre Aktienanlagen Schritt für Schritt in Nachhaltigkeitsindizes umschichten und grüne Bundeswertpapiere ausgeben.

Ferner soll es verlässliche und vergleichbare Informationsangebote geben, die zeigen wie sich Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen auf die Geschäftsmodelle der Unternehmen auswirken und welche Auswirkungen die Unternehmenstätigkeit auf Umwelt- und Menschenrechte hat. Für Privatanlegerinnen und -anleger soll es künftig eine Nachhaltigkeitsampel für Finanzprodukte geben, am besten über eine europäische, aber wenn nicht anders möglich, eine nationale „Nachhaltigkeitsampel“. Zusätzlich will man sich für eine ambitionierte CSR-Richtlinie in der EU einsetzen, so dass alle börsennotierten Unternehmen und großen Unter-

nehmen mit Haftungsbeschränkung Nachhaltigkeitsberichte vorlegen müssen, in denen ihre Klimarisiken transparent und die Berichte durch Abschlussprüfer testiert werden. Die Finanzierungen der KfW sollen mit dem Pariser Abkommen kompatibel sein. Im Rahmen der europäischen „Taxonomie“ tritt man dafür ein, dass Atomkraft nicht als nachhaltig gelten kann.

21.4.2021ff.: Das EU-Sustainable-Finance-Paket

- *Überblick:*
https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_en
- *Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 vom 18.6.2020:*
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=de>
- *COM (2021) 188 final:*
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0188&from=EN>
- *Technical Expert Group Report:*
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf

Ziel des Pakets ist es, den Fluss des Geldes in nachhaltige Anlagen zu lenken, um 2050 klimaneutral werden zu können, ein systemorientiertes „Ökosystem“ für ein nachhaltiges Finanzwesen zu entwickeln und Bedenken gegen Greenwashing auszuräumen. Die Taxonomieverordnung wurde im Juli 2020 erlassen. Die Kriterien sollen auf Unionsebene harmonisiert werden und Anlegern Vergleiche ermöglichen. Die 6 in (EU) 2020/852 näher bestimmten Ziele lauten: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Nicht genannte Tätigkeiten seien nicht automatisch unnachhaltig und durch die Taxonomie würden in keiner Weise nicht-nachhaltigen Aktivitäten oder Finanzanlagen untersagt. Bisher seien nachhaltige Aktivitäten nach Taxonomiekriterien sehr gering und lägen derzeit im Bereich von 1-5%.

Die Verordnung wird begleitet von im April 2021 verspätet herausgegebenen langen Listen mit Bewertungskriterien für wichtige Branchen und Produkte, die noch zu ergänzen seien und gelegentlicher Aktualisierungen bedürften (C (2021) 2800/3, siehe <https://service.betterregulation.com/document/501535>). Diese als Annex 1 und 2 bezeichneten vorläufigen technischen Kriterien zu (EU) 2020/852 umfassen zusammen 500 Seiten mit unzähligen Querweisen auf frühere, an anderer Stelle formulierte technische Vorschriften. Sie sollen präzise Kriterien für substanzielle, ökonomisch nachhaltige Aktivitäten ohne negative Nebenwirkungen und unter Einhaltung einiger sozialer Standards festlegen. Wenn auch gut gemeint, hat die EU es in Windeseile geschafft, ein weiteres Bürokratiemonster zu gebären.

Ein begleitender delegierter Akt wurde Ende Mai 2021 von der EU-Kommission vorgeschlagen und ist nun in der Diskussion. Daneben gibt es seit Mai 2021 die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die nunmehr 50.000 Unternehmen umfasst – das sind 40% aller börsennotierten Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und 80% der direkten THG-Emissionen. Daneben wurden noch 6 delegierte Rechtsakte erlassen, die sich mit Themen beschäftigen wie Versicherungsfragen, Informationspflichten für Anleger und der Frage, wie wichtig ihnen Ökoinvestments sind, Pflichten der Unternehmen zur Berichterstattung bezüglich ihrer Nachhaltigkeit und ihrer jährlichen Leistungsindikatoren usw.. Eine Menge weiterer Akte sind in Vorbereitung. Trotz dieser üblichen Flut an neuen Bestimmungen ist nach wie

vor die heikle Frage der Klimabewertung von Atom- und Gaskraftwerken als „Brückentechnologien“ ungeklärt, deren Beantwortung v.a. von Frankreich (Atom) und von osteuropäischen Staaten gefordert wird. Gleiches gilt für den Landwirtschaftsbereich und die Bewirtschaftung von Wäldern, bei denen Finnland und Schweden noch etwas „herausholen“ wollen. Bis Jahresende will man hier Klarheit schaffen.

16.2.2021: Veröffentlichung des Beschlusses des **Bundesverfassungsgerichts** zum Klimaschutzgesetz vom **24.3.2021** und das **Klimaschutzgesetz 2021** vom **13.5.2021**.

- https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html
- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>
- <https://www.bmu.de/pressemitteilung/novelle-des-klimaschutzgesetzes-beschreibt-verbindlichen-pfad-zur-klimaneutralitaet-2045/>

„Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz KSG) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.“

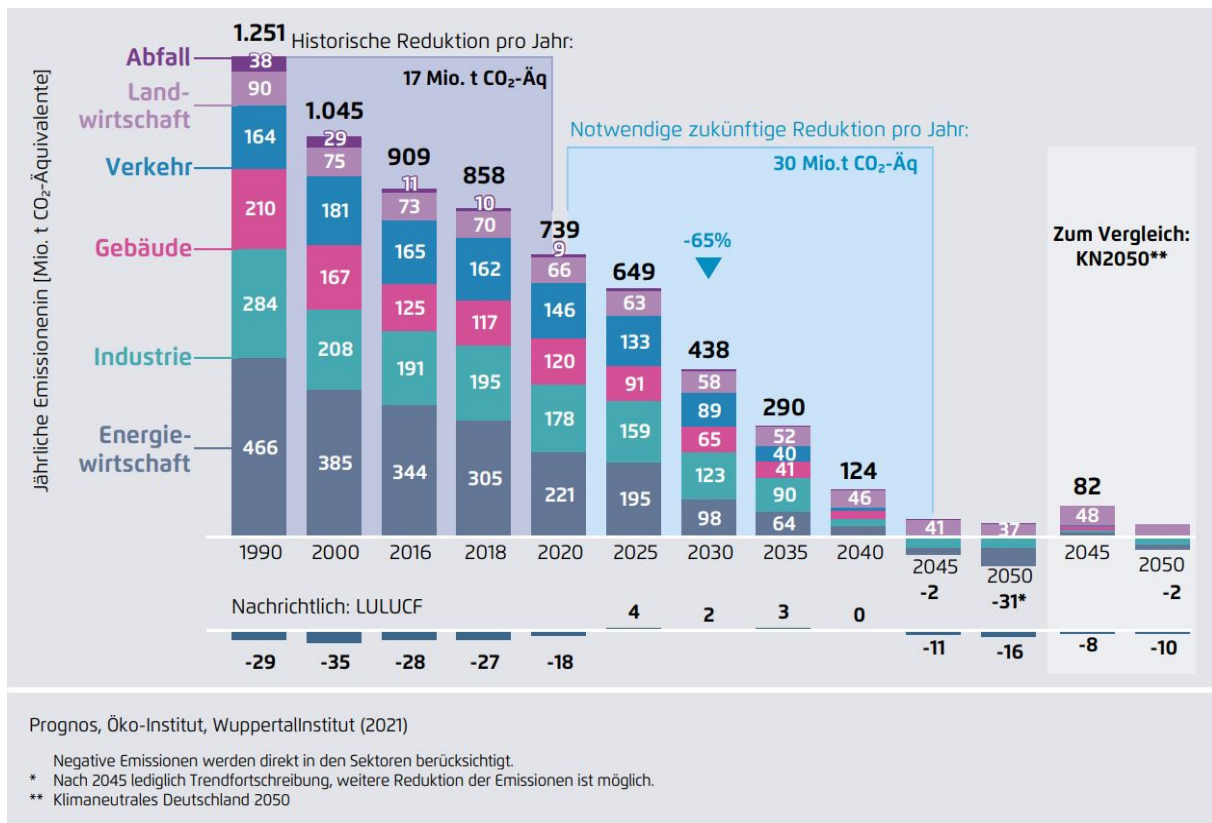
Die Begeisterung vieler Umweltengagierter über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum deutschen Klimaschutzgesetz ist auf den ersten Blick verständlich. Experten wie Umweltrechtsprofessor Bernhard Wegener bezweifelten im Vorfeld die Zuständigkeit des Gerichts. Mit dieser Begründung lief in den 1970er Jahren die Verfassungsbeschwerde gegen den sauren Regen ins Leere: Aus den Grundrechten (als Individualrechten) ließen sich keine Klimapolitikverpflichtungen ableiten. Auch hätte das Gericht die Entscheidung auf nach den Bundestagswahlen verschieben können, so dass der Handlungsdruck angesichts der Umfragewerte für die Grünen verringert worden wäre. Doch gibt es mittlerweile die unmittelbar erfahrbare Umweltzerstörung vor der eigenen Haustür. Und trotz einer seit Corona erfolgten gewissen Implosion von Fridays for Future und Extinction Rebellion dürften diese zivilgesellschaftlichen Aktivitäten wesentlich auf das Urteil des Gerichts eingewirkt haben.

Ist die Begeisterung der Umweltengagierten selbstverständlich, so ist es der Opportunismus der mitklatschenden Bundesregierung schon weniger, die wie die Mehrheit des Bundestages die Klagen im Vorfeld als unbegründet abtat.

Das Gericht hat das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens und eine intertemporale Freiheitssicherung quasi verfassungsrechtlich verankert. Allerdings wurden alle übrigen Beschwerdepunkte zurückgewiesen.

Die Regierung hat schnell mit einer Nachbesserung des Gesetzes reagiert und plant nun eine CO₂-Reduktion um 65 statt 55% bis 2030 und Klimaneutralität schon ab 2045 statt 2050. Für die 2030er Jahre werden jährliche Minderungsziele festgelegt und 2024 dann auf die einzelnen Sektoren heruntergebrochen.

In diese Richtung wiesen die Verpflichtungen durch die Nachschärfung der EU auf –55% sowieso schon, da für Deutschland eine höhere Minderungsquote als der EU-Durchschnitt vereinbart ist. Aber ohne Zweifel wurde durch die Bundesregierung in weniger als zwei Wochen nachgebessert, wie die folgende Abbildung und die Tabellen zeigen:



Die 30 Mio. t sind die rechnerische, durchschnittliche Minderung zwischen 2020 und 2045. Der Wert kann im konkreten Fall abweichen (739 t/25 Jahre = 29,6).

Laut KSG 2021 sind folgende Minderungsziele pro Jahr für die einzelnen Sektoren bis 2030 vorgesehen:

Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft	280		257								108
Industrie	186	182	177	172	165	157	149	140	132	125	118
Gebäude	118	113	108	102	97	92	87	82	77	72	67
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	105	96	85
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	63	62	61	59	57	56
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4

Für die Energiewirtschaft fehlen für einige Jahre konkrete Angaben. Das Argument des Bundeswirtschaftsministeriums war, dass die Reduktion in der Energiewirtschaft durch das EEG und den Kohleausstieg ausreichend vorgezeichnet sei und daher auf jahresscharfe Ziele im Vergleich zu anderen Sektoren verzichtet wurde.

Philipp Litz von Agora Energiewende, dem ich für hilfreiche Erläuterungen in diesem Zusammenhang danke, äußerte sich folgendermaßen zu der Frage, wie man die vorgesehenen Minderungen angesichts der Einbindung von Energiewirtschaft und Industrie in das EU-ETS und die möglicherweise paradoxe Effekte auslösende Marktstabilitätsreserve (MSR) praktisch angeht: „Die im Rahmen des Klimaschutzgesetzes vorgeschlagenen –65% bis 2030 sind im Kern konsistent mit dem neuen –55%-Ziel der EU. Wie genau nun der EU-ETS (Reduktionsfaktor, Reform MSR, inklusive und/oder exklusive Wärme und Verkehr usw.) reformiert wird, dafür erarbeitet die Kommission derzeit im Rahmen des *Fit for 55 Packages* konkrete Vorschläge. Klar ist hierbei, dass eine Anschlussfähigkeit an nationale Maßnahmen gewährleistet sein muss. Konkret bedeutet das etwa nach Ansicht von Agora Energiewende, dass bei der Reform der MSR diese bestehenden Fehlanreize beseitigt werden müssen und gleichzeitig die Flexibilität erhalten bleiben muss, da nationale Maßnahmen ein Kerntreiber für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende sind“ (E-Mail vom 24.6.2021).

Von 2031-2040 liegen derzeit jährliche Minderungsziele vor:

	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Jährliche Minderungsziele gegenüber 1990	67%	70%	72%	74%	77%	79%	81%	83%	86%	88%

Vorausgreifend sei bereits an dieser Stelle die Frage kurz beantwortet, zu welchem Restbudget die neuen Minderungsziele im Vergleich zum vorherigen Klimaschutzgesetz mit dem Zieljahr 2050 führen. Man addiert demnach für alle Jahre die (noch) zugelassenen Emissionswerte auf und unterstellt für die Energiewirtschaft einen linearen Verlauf. Die Umrechnung in Absolutzahlen ist auch von 2031-2045 möglich, da aus dem absoluten Wert für das Basisjahr 1990 ableitbar. Ursprünglich ergaben sich zwischen 2020 und 2050 10,6 Gt. Nach den neuen Zielwerten bis 2045 kommt Agora Energiewende auf 9,7 Gt (dazu weiter unten mehr).

Unabhängig vom Restbudget enthält das neue Klimaschutzgesetz stolze Ziele, die aber von dieser Bundesregierung nicht mehr von konkreten Maßnahmen begleitet werden, von Bekundungen zu einer Sanierungsoffensive mit attraktiven Fördermaßnahmen, Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und Bekundungen zum grünen Wasserstoff abgesehen. Ganz wesentlich: Es fehlt eine abgestimmte Gesamtstrategie, hier werden „nur“ Sektorenziele aneinandergereiht. Das Fehlen konkreter Beschlüsse, etwa zum Ausbau der erneuerbaren Energien, hängt neben dem Zeitdruck auch mit verschiedenen Strategievorstellungen zusammen: Die SPD will höhere Ausbauziele für Wind- und Solarenergie, die CDU ist eher für einen höheren CO₂-Preis als marktwirtschaftliches Steuerungselement. Doch nicht zuletzt wegen des EU-ETS kann ein Minderverbrauch hierzulande zu Mehrverbrauch anderswo in Europa führen.

Man darf gespannt sein, wie die nächste Bundesregierung diese Ziele konkret v.a. im Bereich der Industrie, des Verkehrs und der Gebäude umsetzen will, wo man nicht so leicht wie im Stromsektor substituieren und trotzdem wachsen kann. Die Industrie moniert, sie könnte von den neuen Ziele überfordert sein, Umweltschützer, dass man auch so das 1,5-Grad-

Maximum nicht einhalten könne. Beide könnten Recht haben. Und die Flugzeuge für Ferienflüge sind startbereit und die anziehenden Absatzzahlen der Autoindustrie werden erleichtert zur Kenntnis genommen. Dabei darf der Verkehr im kommenden Jahr nur noch 130 Mio. Tonnen CO₂ emittieren. 2019, vor der Pandemie, emittierte der Sektor noch 166 Mio. Tonnen. Die Zielverfehlung ist vorprogrammiert und man wird sehen, ob und wie der unselige Verkehrsminister oder sein Nachfolger hier einmal zur Rechenschaft gezogen wird.

Um etwas über 300 Mio. Tonnen müsste der THG-Ausstoß verringert werden, wenn die Emissionen um 65% bis 2030 sinken sollen. 2020, im Corona-Lockdownjahr, kamen die hiesige Industrie und alle Gebäude zusammen auf knapp unter 300 Mio. Tonnen. Man darf also, wie erwähnt, gespannt sein, wie die forschenden Vorgaben erfüllt werden sollen und wie man die mit den zu erwartenden Beschlüssen verbundenen eventuellen Arbeitsplatzverluste (Stichwort: Kohlenstoffabgabe bei Importen) und Verteilungswirkungen auffangen kann. Die hälftige Zahlung des CO₂-Aufschlags auf die Heizkosten durch Mieter und Vermieter soll hier Abhilfe schaffen, aber wird dies nicht womöglich nur zu etwas mehr Bürokratie und Mieterhöhungen führen? Wie kann und soll ein generell höherer CO₂-Preis aufgefangen werden? Die Senkung der Belastung der Haushalte durch eine Minderung der EEG-Umlage ist ein Tropfen auf den heißen Stein, sollten die CO₂-Preise deutlich angehoben werden.

Ein Blick in die Details des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, auf das diese Nachbesserung antwortet, offenbart Ambivalenzen und Widersprüche des Gerichtsurteils, wie sie für die Klimapolitik charakteristisch sind, nicht nur für die deutsche. Ohne Beschönigung werden der Stand der Wissenschaft und die Daten zur bereits erfolgten Erderwärmung referiert. Das Gericht erkennt in dem einstimmig gefassten Beschluss an, dass die ökologischen Gefährdungen bei über 1,5 Grad Erderwärmung gut belegt und unbedingt zu vermeiden sind. Demnach müsste bereits 2021 Klimaneutralität in Deutschland erreicht werden und nicht bis 2030 nur eine Emissionsminderung um 55% im Vergleich zu 1990, wie laut Klimagesetz gefordert. Dies ist auch die Kernbotschaft des Buches.

Denn in Deutschland sind wir, was auch im Urteil nicht zur Sprache kommt, empirisch laut Deutschem Wetterdienst schon bei 2 Grad Erwärmung angelangt. Wie können die Richter dann aber die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um lediglich gut die Hälfte oder auch knapp zwei Drittel wie im Reformvorschlag bis 2030 für verfassungskonform erklären? Wie können sie Nachbesserung zwingend nur für Zwischenziele und geplante Maßnahmen nach 2030 einfordern?

Die Richter argumentieren, dass hinsichtlich der vom IPCC geschätzten Zahlen des CO₂-Restbudgets große Unsicherheit bestehe und es auch weniger schlimm kommen könne. Insofern seien die Minderungsziele des Gesetzes bis 2030 nicht offenkundig verfassungswidrig. Sie erwähnen aber mehrfach, dass das tatsächliche weltweite Restbudget auch mehrere hundert Mrd. Tonnen kleiner sein könnte. Dann stünde womöglich auch Deutschland nur ein deutlich geringeres Restbudget zur Verfügung. Die optimistische Sicht der Richter widerspricht eklatant dem Vorsichtsprinzip.

Laut dem Sachverständigenrat für Umweltfragen, auf dessen Gutachten sich die Richter auch beziehen, stehen Deutschland bei weltweit großzügig zugelassener 1,75-Grad-Erderwärmung noch 6,7 Mrd. Tonnen zu (bei 1,5 Grad: 4,2 Mrd. Tonnen bei nur 50%iger Wahrscheinlichkeit). Dieses Restbudget halten die Richterinnen und Richter für tolerabel. Es ergibt sich schließlich nur, wenn man jedem Erdenbürger ein gleiches Emissionsbudget zuspricht, was angesichts der früheren Emissionsschuld der Industrieländer nicht selbstverständlich und eher großzügig ist. Der Jahresausstoß Deutschlands beträgt rund 800 Mio. Tonnen. Wir müssten also nach dieser Rechnung nicht 2050 oder 2045, sondern in sieben Jahren klima-

neutral sein. Das ist im Rahmen unseres Wirtschaftswachstumsmodells unmöglich. Ohne eine Vollbremsung und den Übergang zu einer Postwachstumsökonomie ist die maximal akzeptable Erderwärmung nicht mehr zu schaffen. Aber das können die Richter nicht sagen.

Es wurde weiter oben erwähnt, dass man mit den neuen Zielwerten von 10,6 Gt auf 9,7 Gt kommt. Diese liegen nach wie vor deutlich über den 6,7 Gt, die das Gericht für akzeptabel hält, und mehr als doppelt so hoch bei einer Begrenzung bei 1,5 Grad trotz nur 50prozentiger Wahrscheinlichkeit. Es verwundert daher kaum, dass sich selbst lobende Spitzenpolitiker der Regierungsparteien Vergleiche und Angaben zum Restbudget strikt ablehnen, obwohl doch das Gericht sich im Urteil auf ein solches bezieht. Das Gesetz wird nur in Zusammenhang mit dem Pariser Abkommen gesehen und man fühlt sich nur diesem verpflichtet, so dass das Abkommen der Bundesregierung als willkommenes Schlupfloch dient. Ein besonders eindrückliches Beispiel einer vehementen Ablehnung jeglicher Überlegungen zum Restbudget bietet die Umweltministerin Svenja Schulze in einem Podcast (<https://lagedernation.org/podcast/ldn188-corona-update-bverfg-zu-ezb-interview-prof-anna-katharina-mangold-autogipfel-interview-svenja-schulze-umweltministerin/>).

Zu unterstreichen sind aber die generellen Ausführungen des Beschlusses des Verfassungsgerichts, insbesondere, dass der globale Charakter der THG-Problematik keine Ausrede für nationale Klimaschutzverpflichtungen ist, selbst wenn (Zusatz-)Maßnahmen in Deutschland sich kaum auf die weltweite Erwärmung auswirken.

Der eingeschlagene Weg höherer Minderungsziele stellt jedenfalls eine Herausforderung hinsichtlich der Sozialverträglichkeit der Maßnahmen in Deutschland dar, der nicht nur über eine in diesem Sinne teilwirksame und klimapolitisch direkt kontraproduktive Anhebung der Entfernungspauschale signifikant begegnet werden kann. Daher wird ein jährlich auszuzahlender Pro-Kopf-Klimabonus ins Spiel gebracht, nach dem die Einnahmen aus der CO₂-Besteuerung wieder an die Bürger zurückgezahlt werden. Bei einem CO₂-Preis von 35 Euro pro Tonne kämen so 100 Euro pro Person und Jahr zusammen, was für Geringverdiener einen höheren Nutzen bedeuten würde als für besser Verdienende. Da höhere CO₂-Preise auch die Konsumgüterpreise anheben dürften, fragt es sich, ob hiermit ein ausreichender Ausgleich zum regressiven Effekt der Steuer stattfände. Auf jeden Fall träte ein Reboundeffekt durch höheren Konsum auf.

Im Rahmen der EU muss man natürlich die globale Dimension im Auge behalten, z.B. durch eine Nichtverabschiedung des Mercosur-Freihandelsvertrages mit Ländern wie Brasilien, dessen Regenwald für Soja und Rindfleisch abgefackelt wird, das im Gegenzug für Autoexporte auch nach Deutschland exportiert wird.

Siehe zum Mercosur-Vertrag: Heyl, K. et al. „Free trade, environment, agriculture, and plurilateral treaties: The ambivalent example of Mercosur, CETA, and the EU-Vietnam free trade agreement“. Sustainability, 13 (2021), 1-24.

April 2021: US-Präsident **Biden** meint es scheinbar ernst. Rückkehr zum **Pariser Abkommen**, **Dutzende Verfügungen zum Umweltschutz** (Baustopp der Keystone-Pipeline, Moratorium von Ölbohrungen vor Küsten und in Naturschutzgebieten usw.), Umbau der öffentlichen Fahrzeugflotte, 2 Bio. Dollar Investitionen in Infrastruktur, u.a. Ladestationen für Elektroautos, Klimaneutralität bis 2050, bis 2030 –50% (Basisjahr 2005). Doch wie sollen die 60 Stimmen im Senat dafür zusammenkommen? Und der Durchschnittsamerikaner liebt den 15 Liter/100 km Benzin verbrauchenden *Escalade*.

21.4.2021: Einigung zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Mitgliedsländern – Die **EU verschärft das Klimaziel** von –40% (Referenzjahr 1990, allerdings ohne Anrechnung von Senken) auf –55% Nettoerduktion (= 51% bei Referenzjahr 2005). Das muss auch zu einer Anpassung des deutschen Minderungspfades führen. Das EU-Parlament hatte 60% gefordert. Kritik kommt von Grünen, Greenpeace, WWF u.a., die den großen *Green Deal* vermissen.

Da Senken aus Wäldern, Pflanzen und Böden eingerechnet werden, läuft es auf 52,8% hinaus, denn 225 Mio. Tonnen CO₂ sind aus Wäldern anrechenbar. Ist es angesichts von Waldsterben, Dürren und absehbaren Bränden und Wirbelstürmen nicht eine gewagte Anrechnung mit einigen Unbekannten? Die offizielle aktuelle Wald-Senke in der EU wird mit 263 Mio. Tonnen angegeben. Man akzeptiert also eine Verschlechterung (263-225 Mio.). Von anderer Seite wird auf die deutliche Steigerung von 40% auf 55% hingewiesen. Angesichts einiger uneinsichtiger Mitgliedsländer sei dieser Kompromiss daher als Erfolg zu werten. Die jährlichen Minderungen müssen in der EU von –1,6 Prozentpunkten pro Jahr von 2005-2018 immerhin auf nunmehr 2,5 heraufgesetzt werden.

Kritisch: https://michaelbloss.eu/de/blog/save-the-green-deal?utm_source=Klimanews&utm_campaign=fe66098856-EMAIL_CAMPAIGN_2020_04_16_12_50_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_19ff13f3b5-fe66098856-434590655

Positiver: <https://blog.oeko.de/what-the-new-us-climate-target-means-compared-to-the-eus-target/>

Zu **praktischen Umsetzungsoptionen** siehe:

<https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/WWF-Emissionshandel-Studie.pdf>